

Die Redaktion trägt die Verantwortung

Streit um eine Nutzer-Behauptung innerhalb eines Online-Forums

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den früheren Hauptgeschäftsführer einer Industrie- und Handelskammer. Der Beitrag wird von einigen Lesern kommentiert. Einer von ihnen zitiert aus einer Meldung eines örtlichen Radiosenders. Dabei ist die Rede davon, dass sich der IHK-Mann wegen falscher Angaben in einer Bilanz vor dem Amtsgericht verantworten muss. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen weitere Personen seien noch nicht abgeschlossen. Beschwerdeführer ist der in der Berichterstattung namentlich genannte Ex-Hauptgeschäftsführer. Er vertritt die Auffassung, dass die Veröffentlichung sechs Jahre nach dem Vorgang gegen den Pressekodex verstoße. Die Darstellung sei sachlich falsch und verletze seine Persönlichkeitsrechte. Eine Löschung der Beiträge sei durch Google mit dem Hinweis auf ein angebliches öffentliches Interesse abgelehnt worden. Man habe ihn an die Zeitung als Betreiber des Web-Contents verwiesen. Der Chefredakteur der Zeitung habe die Löschung jedoch mit dem Hinweis abgelehnt, dass es sich bei der kritisierten Passage um den Meinungsbeitrag eines Lesers in einem öffentlichen Forum und nicht um einen geprüften journalistischen Text handele. 2009 sei die Darstellung in dem Zitat korrekt gewesen. Es gebe daher keinen Anlass, die Einträge zu löschen. Der Chefredakteur ist der Ansicht, dass dies kein Fall für den Presserat sei. Es gehe um eine Tatsachenbehauptung, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt oder zumindest als Verdachtsberichterstattung rechtlich einwandfrei gewesen sei. Die Meinungsäußerungen im Forum seien nicht ehrenrührig. Der Chefredakteur erinnert daran, dass es zwischen dem IHK-Präsidenten und dem damaligen Hauptgeschäftsführer einen „veritablen Skandal“ gegeben habe. Der Beschwerdeführer habe damals seinen Job verloren. Die Staatsanwaltschaft habe gegen den Mann ermittelt. Noch heute werde sein Name ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen vor allem mit der IHK-Affäre in Verbindung gebracht. Den Forumsbeitrag zu löschen oder auch nur die eine beanstandete Passage zu entfernen, wäre – so der Chefredakteur – ein Präzedenzfall. Jeder Leser könnte daraus das Recht ableiten, eine für ihn unangenehme Berichterstattung im Nachhinein löschen zu lassen, ganz unabhängig davon, ob die Berichterstattung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung richtig oder falsch gewesen sei.

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Schluss, dass es gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstößt, den beanstandeten Leserkommentar im Forum der Online-Ausgabe der Zeitung vorzuhalten. Der Ausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Behauptung, der damalige IHK-Hauptgeschäftsführer müsse

sich wegen falscher Bilanz-Angaben vor dem Amtsgericht verantworten, war schon zum Zeitpunkt ihrer Erstveröffentlichung falsch. Grund: Die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens kann nicht mit einem Strafprozess vor Gericht gleichgesetzt werden. Vielmehr kann frühestens dann, wenn das Gericht die Anklage der Staatsanwaltschaft zur Verhandlung zugelassen hat, davon gesprochen werden, dass der Angeschuldigte sich vor Gericht zu verantworten hat. Die Redaktion trägt nach Richtlinie 2.7 des Pressekodex auch für solche Inhalte die Verantwortung, die von Nutzern beigesteuert werden. Das gilt auch für Tatsachenbehauptungen eines Lesers im Online-Forum, die sich nachträglich als falsch herausstellen. Das dauerhafte Vorhalten der falschen Tatsachenbehauptung ist presseethisch nicht zulässig. Es verletzt die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen nach Ziffer 8 des Pressekodex. (0728/15/3)

Aktenzeichen:0728/15/3

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung